

21. VIII. 1917

21
51**Preiserhöhung für Petroleum:**

(Mitgeteilt von der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements)

Wie für alle Artikel, für deren Beschaffung die Schweiz auf den Import aus dem Auslande angewiesen ist, so bestehen auch für Petroleum diesbezüglich große Schwierigkeiten. Es war bis anhin immerhin möglich, so viel Petroleum zu importieren, daß von einem eigentlichen Mangel nicht gesprochen werden konnte, und es besteht begründete Hoffnung, daß auch für die nächste Zeit eine einigermaßen ausreichende Petroleumversorgung durchgeführt werden kann. Nichtsdestoweniger ist größte Sparsamkeit im Verbrauch dringend geboten.

Auch die Preise konnten seit dem 2. Juni 1916 auf gleicher Höhe beibehalten werden. In letzter Zeit mußten jedoch, namentlich für amerikanisches Petroleum, infolge der sehr hohen Seefracht ganz bedeutende Mehrpreise bezahlt werden, so daß eine Erhöhung der Abgabepreise durch die Monopostelle nicht mehr zu vermeiden ist.

Die neuen Preise und Bedingungen für Petroleum stellen sich wie folgt:

Abgabepreis der Warenabteilung:
Fr. 47.25 per 100 Kilogramm oder Fr. 38.25 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm franko jede schweizerische Talbahnstation.

Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm fünfzig Rappen per 100 Kilogramm oder vierzig Rappen per 100 Liter. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 4.65 per 100 Kilogramm oder Fr. 3.75 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer usw. inbegriffen. Die Lieferungen an die Detaillisten haben also franko Bahnstation, bezw. in den Behälter des Käufers zu erfolgen. Wenn die Fracht oder die Kosten der Zufuhr mehr als Fr. 1.50 per 100 Kilogramm beträgt, hat der Lieferant das Recht, den Mehrbetrag dem Empfänger in Anrechnung zu bringen.

Höchstzuschlag der Kleinverkäufer zum Grossistenpreise Fr. 7.40 per 100 Kilogramm oder Fr. 6 per 100 Liter. Der Höchstpreis für Abgabe an die Konsumenten beträgt also Fr. 59.30 per 100 Kilogramm oder 48 Rappen per Liter.

Falls Petroleum abgefüllt in Kannen franko ins Haus geliefert wird, darf ein weiterer Zuschlag von einem Rappen per Liter zum Ladendetailpreis gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Detailhöchstpreis auf Fr. 60.30 per 100 Kilogramm oder 49 Rappen per Liter.

Wird von Großkonsumenten das Petroleum sackweise, d. h. in Quantitäten von mindestens 150 Kilogramm resp. 185 Litern bezogen, so tritt eine Ermäßigung von Fr. 2 per 100 Kilogramm, resp. Fr. 1.60 per 100 Liter auf dem Detailpreise ein.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf fünf Rappen per Liter auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

Die Übertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Maßgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 22. August 1917 in Kraft und heben diejenigen vom 2. Juni 1916 auf.